S A T Z U N G

der Gemeinde Eppelborn zur räumlichen Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich der Römerstraße im Gemeindebezirk Wiesbach der Gemeinde Eppelborn

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997, berichtigt Bundesgesetzblatt BGBl. 1998, Seite 137 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 aufgrund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 538), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen (nachhaltigen) Entwicklung und zur Abrundung der bestehenden Ortslage im Gemeindebezirk Wiesbach wird das Grundstück mit der Parzellen Nr. 91/12, Flur 12, in den Innenbereich einbezogen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 - der Bestandteil der Satzung ist - zeichnerisch dargestellt.

§ 3

Für die bauliche und sonstige Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich liegenden Baugrundstück werden Aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1) zulässige Anlagen:

   Zulässig ist ausschließlich ein Wohngebäude mit max. zwei Wohnungen. Unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen und Räume für freie Berufe (§§ 12-14 Baunutzungsverordnung BauNVO).

2) Maß der baulichen Nutzung:

   Zulässig sind max. zwei Vollgeschosse
   Grundflächenzahl 0,6
   offene Bauweise

3) Überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt.

§ 4

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Eppelborn, den 18. Oktober 1999

Gemeinde Eppelborn
Der Bürgermeister

Fritz Hermann Lutz

Anlage zur Ergänzungssatzung vom 18 Oktober 1999

Lageplan	Gemarkung Wiesbach
Flur	12
Maßstab	1 : 1000

Räumlicher Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung